



Bewohnerparkgebührenordnung der UHGW

<i>Einbringer/in</i> 32.2 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung Straßenverkehr und Gewerbe	<i>Datum</i> 23.12.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	16.01.2023	Ö
Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit (BuK)	Beratung	17.01.2023	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	Beratung	18.01.2023	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	30.01.2023	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	23.02.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die anliegende Gebührenordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkgebührenordnung), die als Anlage 1 der Beschlussvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt wurde und setzt die zu zahlende jährliche Gebühr auf

- a) 75,00 Euro oder
- b) 120,00 Euro oder
- c) 180,00 Euro

fest.

Sachdarstellung

Bisher war die Gebühr für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises bundeseinheitlich in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geregelt. Der dortige Gebührenrahmen ließ eine Höchstgebühr von 30,70 Euro pro Jahr zu. Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften wurden die Länder ermächtigt, die Gebühren für Bewohnerparkausweise durch eigene Gebührenordnungen anzupassen. Diese Ermächtigung kann auf die Kommunen übertragen werden. Mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel vom 29. September 2022 (GVOBl. M-V, S. 536) hat das Land Mecklenburg-Vorpommern von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und den Kommunen ermöglicht, die Gebührenhöhe für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen eigenständig festzulegen

Für die Bestimmung der Gebührenhöhe sind neben den Kosten des Verwaltungsaufwandes auch die Bedeutung der Parkmöglichkeit bzw. deren wirtschaftlicher Wert oder sonstiger Nutzen der Parkmöglichkeit maßgeblich. Orientierend an der Gebührenordnung zur Festsetzung der Parkgebühren im Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald muss ab dem 01.01.2023 im Durchschnitt für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Parkfläche 3,00 Euro pro Tag entrichtet werden.

Gleichzeitig wurde mit der Beschlussfassung zum Verkehrskonzept Innenstadt die Empfehlung gegeben die Gebühren für Bewohnerparkausweise an die tatsächlich entstehenden Kosten anzupassen. Danach sollten die Gebühren mit den Gebühren für Dauerparkplätze in den Parkbauten mit der Zielsetzung synchronisiert werden, um möglichst viele Fahrzeuge in die Parkbauten zu verlagern. Damit soll der öffentliche Straßenraum perspektivisch sinnvoller genutzt werden können, da insbesondere nachts in den Parkbauten viele Kapazitäten frei sind.

Grundsätzlich wird somit eine Erhöhung der Gebühr der Bewohnerparkausweise als verhältnismäßig erachtet. Bei einer künftigen Jahresgebühr von 120,00 Euro pro Jahr entspricht dies Aufwendungen von 10,00 Euro pro Monat. Dieser Betrag liegt immer noch unter den zu zahlenden Beträgen für Dauerparkplätze in den Parkbauten. Da allerdings ein Bewohnerparkausweis keinen Anspruch auf einen vorhandenen Parkplatz garantiert, sondern nur das Recht gewährt, im öffentlichen Straßenraum zu parken, sofern dort ein Parkplatz frei ist, könnte politisch ebenso die Entscheidung getroffen werden eine Jahresgebühr für den Bewohnerparkausweis von 75,00 Euro zu erheben, was monatlich einem Betrag von 6,25 Euro entspricht. Andererseits besteht ebenso die politische Möglichkeit zur verstärkten weiteren Entwicklung der Innenstadt als Wirtschafts-, Arbeits-, Wohn- und Tourismusstandort mit hoher Aufenthaltsqualität eine noch höhere Jahresgebühr von z. B. 180,00 Euro, also 15,00 Euro pro Monat festzulegen, um die Verlagerung in Parkbauten gerade in den Nachtstunden anzustoßen. Insoweit ist die künftige Höhe der Bewohnerparkgebühr durch politischen Beschluss festzulegen. Dazu werden die Beträge unter a) bis c) alternativ zur Abstimmung gestellt.

Als rechtliche Grundlage für die Erhebung der Bewohnerparkgebühren muss eine Bewohnerparkgebührenverordnung erlassen werden (Anlage 1). In § 1 der Bewohnerparkgebührenverordnung der UHGW wird der Geltungsbereich geregelt. § 2 der Bewohnerparkgebührenverordnung der UHGW legt den Ausstellungszeitraum fest. Dieser orientiert sich an dem bisher geltenden Ausstellungszeitraum von einem Jahr ab Antragstellung. § 3 definiert die Gebührenpflicht und § 4 die Gebührenhöhe. Bei Ersatzausstellung wird eine Gebühr in Höhe von 10,20 Euro erhoben. Bei der Festlegung dieser Gebührenhöhe wurde die bisher geltende herangezogen. In § 5 der Verordnung werden die Entstehung der Gebührenschuld und die Fälligkeit festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	ja	2023
Finanzhaushalt	ja	2023

Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
-------------------	--------------------------------------	-------------	-------------

1	07	12301/43190000/1120 0.10000	Verkehrszulassung und Führerscheinstelle/sonstige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte/Verwaltungsgebühren	Bisher 165.000
---	----	--------------------------------	--	-------------------

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2023	660.000		

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?		
-----------------------------	--	--

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
ja		

Begründung:

Die Parkraumbewirtschaftung mit angemessenen Preisen ist ein wichtiger Beitrag, um das bürgerschaftlich beschlossene Ziel zur Reduzierung der Nutzung von Kraftfahrzeugen in der Stadt zu erreichen. Als mögliche Alternative zum Auto kann das Fahrrad oder der ÖPNV genutzt werden. Diese Maßnahmen sind wichtige Beiträge zur Erreichung der beschlossenen Klimaschutzziele.

Anlage/n

- 1 Bewohnerparkgebührenordnung öffentlich